

§ 33 BOA (Brandenburg) — Gleisfahrzeugwaagen

Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Trag- und Wägefähigkeit und die Brückenlänge

neuer Gleisfahrzeugwaagen müssen

in der Regel dem staatlichen Standard

"Waagen; Gleisfahrzeugwaagen; Spurweite 1435 mm; Arten,

Hauptkennwerte" (TGL 9167)

den in der jeweiligen Anschlußbahn zu

verwiegenden Wagen

entsprechen.

(2) An Gleisfahrzeugbrückenwaagen müssen sich beiderseits gerade,

stoßfreie und in der Regel horizontale Gleisstücke

anschießen, die mindestens der Brückenlänge entsprechen.

Gleisfahrzeugwaagen ohne Entlastungseinrichtungen müssen

Spaltüberbrückungen an den Fahrschienen haben, die stoßhemmend

beim Auffahren auf die Waagenbrücke wirken. Für andere Bauarten

können besondere Festlegungen durch die Staatliche Bahnaufsicht getroffen

werden.

(3) Gleisfahrzeugwaagen mit Entlastung müssen mit Signal Gsp 0

gemäß Signalebuch ausgerüstet sein, das mit der

Entlastungsvorrichtung zwangsläufig verbunden sein muß.

(4) Für den Gebrauch, das Eichen und das Instandhalten gelten die

Vorschriften des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und

Warenprüfung (ASMW). Ergänzend hierzu sind die Bau- und

Montagevorschriften sowie die Betriebsanweisungen des Herstellers und die

allgemeinen Forderungen der Dienstvorschrift für die Eichung, den Gebrauch

und die Instandhaltung von Waagen (Dienstvorschrift 932 der Deutschen

Reichsbahn) anzuwenden.

Zitiervorschlag: § 33 BOA (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BOA/33>